

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Bad Schussenried / Ingoldingen Neuausweisung: geplantes Sonstiges Sondergebiet in Hervetsweiler „PV-Freiflächenanlage Hervetsweiler“ Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange / Beteiligung der Öffentlichkeit	Anlage zur Verbandssitzung am 15.05.2018
--	--

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
12.03.2018	Landratsamt Biberach Amt für Bauen und Naturschutz	<p>Baurecht (Herr Müller; Tel: 07351 /52-6485; gerold.mueller@biberach.de)</p> <p>Der für das Baugenehmigungsverfahren erforderliche BPlan entwickelt sich nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Daher soll der der Flächennutzungsplan (FNP) im Parallelverfahren nach § 8 III BauGB geändert werden. Die Vorschrift des § 8 III S. 2 BauGB verlangt für den Fall eines Parallelverfahrens von FNP und BPlan, dass zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des BPlanes ein Stand des FNP erreicht ist, der die Annahme rechtfertigt, dass der BPlan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Eine solche Beurteilung setzt einen gewissen Stand der materiellen Planreife des FNP voraus. Für die Annahme einer solchen materiellen Planreife wird mindestens ein Verfahrensstand neben Aufstellungsbeschluss auch frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung einschließlich Abwägungsergebnis, auf der Grundlage einer Plankonzeption der Gemeinde, erforderlich sein.</p> <p>Für eine Baugenehmigung der PV-Anlagen müsste zudem die Rechtskraft des Bebauungsplanes vorliegen, bzw. zumindest ein Verfahrenstand nach § 33 BauGB.</p> <p>Es wird darum gebeten, Änderungen die im Rahmen der Abwägung vorgenommen werden, in einer Fertigung der Unterlagen farblich (z.B. Rot) abzusetzen und im weiteren Verfahren mit vorzulegen, damit die vor-</p>	<p>Die Hinweise werden im Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Die mögliche Änderungen werden gerne farblich abgesetzt.</p>	Kenntnisnahme und redaktionelle Aktualisierung der Rechtsgrundlagen

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>genommen Änderungen nachvollzogen werden können. Dies vermeidet insbesondere eine nochmalige Gesamtdurchsicht durch die Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Ausdrücklich wird auf die aktuellen Änderungen des BauGB hingewiesen. Siehe z.B. § 4a Abs. 4 BauGB hinsichtlich des zusätzlichen Einstellens der Bekanntmachung und der Unterlagen in das Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB. Sowie die Rechtsfolgen des § 214 BauGB bei Unterlassung.</p> <p>Bei den Rechtsgrundlagen Ziffer 2.2 sollte jeweils die aktuelle Fassung benannt werden: BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)" LBO i.d.F vom 05.03.2010 (GBl. S357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2017 (GBl. Nr. 23, S. 612) in Kraft getreten am 1. Dezember 2017 BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)"</p> <p>Naturschutz: (Herr Dreher; Tel: 07351 /52-6391; peter.dreher@biberach.de)</p> <p>Die Bewertung der Modulbereiche in der naturschutzfachlichen Eingriffs- Ausgleichsbilanz (Umweltbericht S. 18) als "Fettwiese mittlerer Standort" mit II ÖP/m2 ist nicht fachgerecht. Es ist unstrittig, dass eine zu 50% überbautes Gelände nicht als Fettwiese im Sinne der ÖKVO betrachtet werden kann. Hier kann die Fläche nur als PV-Anlagenfläche nach Nr. 6 "Biotoptypen der Siedlungs- und Infrastrukturflächen" der ÖKVO bewertet werden, Insbesondere als Biototyp 60.40 " Flächen mit Ver- und Entsorgungsanlagen". Zwar kann im</p>	<p>Die Bekanntmachung erfolgt nach BauGB.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.</p> <p>Büro Landschaftsarchitektur Schmid + Rauh mit der Bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Abstimmung und Abarbeitung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p>	<p>Kenntnisnahme und Abarbeitung im Bebauungsplanverfahren.</p>

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Bedarfsfall die Bewertung nach weiteren betroffenen Biotoptypen erfolgen, hier 33.41 "Fettwiesen mittlerer Standort" (8 - 13 Ökopunkte), jedoch kann hier maximal ein Wert von 8 Ökopunkten für die "freie" Grasfläche angesetzt werden, da die Fläche in ihrer Zerstückelung keine zusammenhängende Fettwiese darstellt und das durch eine Fettwiese gegebene Landschaftsbild nicht vorhanden sondern durch die "Versorgungskörper - PV-Gestelle" und die Einzäunung explizit gestört ist.</p> <p>Eine Punktestaffellung bezüglich der überbauten "Carport-artigen" Flächen kann somit nur zwischen den 2 Ökopunkten der 60.40 Fläche und den oben angesprochenen 8 Ökopunkten der abgewerteten 33.31 Fläche durchgeführt werden; daraus ergibt sich im Mittel eine maximale Punktzahl von 6 Ökopunkten für die zu bewertende Fläche. Nur bei dem Nachweis einer überdurchschnittlichen Artenausstattung könnte eine höhere Bewertung herangezogen werden.</p> <p>Insofern ist die E/A-Bilanz mit den o.g. maximal 6 Ökopunkten bei den betroffenen 49.420 m² neu zu berechnen. Die Eingrünung und Bepflanzung ist spätestens 6 Monate nach Nutzungsbeginn durchzuführen und für die Dauer des Bestehens der Anlage zu erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftsamt (Herr Luib; Tel: 07351 /52-6706; joschko.luib@biberach.de) <p>Wie im vorgelegten Umweltbericht dargelegt, wird durch die Eingriff-/ Ausgleichsmaßnahmen eine Überkompensation erreicht. Die Planungen, wonach die Überkompensation, die sich aus den umsäumenden Pflanzgeboten ergibt, einem Ökokonto gutgeschrieben</p>	<p>Büro Landschaftsarchitektur Schmid + Rauh mit der Bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Abstimmung und Abarbeitung im Rahmen des Bebauungsplan-</p>	<p>Kenntnisnahme und Abarbeitung im Bebauungsplanverfahren.</p>

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>werden soll, werden von uns ausdrücklich begrüßt. In der Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren wurde bereits darauf hingewiesen, dass die rechnerische Überkompensation, welche sich aus der Nutzungsexensivierung auf der Fläche ergibt, nicht einem Öko-konto gutgeschrieben werden sollte. Ansonsten würde die Fläche auch über die Betriebszeit der Freiflächen-anlage hinaus der landwirtschaftlichen Produktion entzogen. Nach unserer Auffassung kann ein dauerhafter Entzug von landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen des Eingriff-/ Ausgleichs nur durch möglichst hochwertige Kompensationen gerechtfertigt werden. Eine einfache Extensivierung kann hierbei nicht zu den hochwertigen Maßnahmen gezählt werden.</p> <p>• Forstamt: (Herr Jehle, Tel.: 07351 /52-6912, georg.jehle@biberach.de)</p> <p>Im Umweltbericht (Ziffer 1 Scoping "Forstwirtschaft") sind die Bedenken bezüglich Waldabstand (Haftungsverzichtserklärung) und ordnungsgemäßer Bewirtschaftung des westlich angrenzenden Waldes (Erschließung) dargelegt. Diese sind entsprechend zu berücksichtigen.</p>	verfahrens.	
08.03.2018	Landratsamt Biberach Kreisgesundheitsamt	Gegen die 4. Änderung des o.g. Flächennutzungsplan-es gibt es von Seiten des Kreisgesundheitsamtes keine Bedenken.		Die Bedenken bezüglich Waldabstand werden im Bebauungsplanverfahren abgearbeitet.
09.03.2018	Handwerkskammer Ulm	Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.		Kenntnisnahme
07.03.2018	Regionalverband Donau Iller	Regionalplanerische Belange sind durch die o. g. Planung nicht berührt. Es bestehen daher aus unserer		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
21.02.2018	Deutsche Bahn AG	<p>Sicht keine Einwände.</p> <p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren: Gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Die heute noch mit Dieseltraktion betriebene "Südbahn" ist für eine Elektrifizierung vorgesehen. Das dafür erforderliche Planfeststellungsverfahren ist beantragt und die Unterlagen sind bereits öffentlich ausgelegt. Daher besteht seit dem ersten Tag der Auslegung am 15. Oktober 2012 und dem rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss vom 25.02.2015 eine Veränderungssperre nach §19 AEG. Danach dürfen wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Durch die Veränderungen ergeben sich keine Ansprüche gegenüber der DB AG.</p> <p>Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen. Zuständige Stelle in diesem Falle:</p> <p>Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu ge-</p>	Das Eisenbahn-Bundesamt wurde parallel im Verfahren gehört.	Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
19.02.2018	Stadt Aulendorf	gebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen. die Stadt Aulendorf hat keine Bedenken und Anregungen gegen o.g. Plan.		Kenntnisnahme
16.02.2018	Eisenbahn Bundesamt Außenstelle Karlsruhe / Stuttgart	Ihr Schreiben ist am 15.02.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEWG) berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken: Ich weise jedoch darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn <ul style="list-style-type: none"> • Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, • die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen,	Die nebenstehend aufgeführten Nebenbestimmungen werden im Bebauungsplanverfahren geprüft und abgearbeitet.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung und Abarbeitung im Bebauungsplanverfahren.

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p> <p>Des Weiteren weise ich darauf hin, dass durch die PV Anlage jegliche Beeinträchtigung z.B. durch Spiegelung, Blendeinwirkungen o.ä. auf den Eisenbahnbetrieb vermieden werden muss. Sollten dies auftreten, sind entsprechende bauliche Vorkehrungen außerhalb der Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes gemäß den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik herzustellen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Bahnhofstraße 5,76137 Karlsruhe.) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p>		
19.02.2018	Landratsamt Biberach Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung der Landkreise Alb-Donau-Kreis und Biberach	Durch die Änderung des Flächennutzungsplans ist kein Flurbereinigungsverfahren betroffen und auch keine geplant. Eine Stellungnahme und weitere Beteiligung ist deshalb nicht notwendig.		Kenntnisnahme
19.02.2018	Stadt Bad Waldsee	Vielen Dank für die Beteiligung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ingoldingen für die Sonderbaufläche PV-Anlage in Hervetsweiler. Die Stadt Bad Waldsee hat keine Anregungen. Wir bitten Sie jedoch, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.		Kenntnisnahme
28.02.2018	IHK Ulm	Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Änderung des oben genannten Flächennutzungsplans - auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen - keine Be-		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
22.02.2018	Thüga Energienetze GmbH	denken oder Anregungen vorzubringen. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass keine Einwände gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Schussenried - Ingoldingen für den Bereich der Gemeinde Ingoldingen bestehen. In Ingoldingen betreiben wir keine Erdgasversorgung. Bei Fragen sind wir gerne für Sie da.		Kenntnisnahme
21.02.2018	Netze BW GmbH	Wir haben zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Unsere bisherigen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit. Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		Kenntnisnahme
25.02.2018	Stadt Bad Saulgau	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Schussenried für den Bereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage an der Bahnlinie Biberach - Aulendorf westlich des Wohnplatzes Hervetsweiler. Zwar ist mit der Planung wie dargelegt ein nicht unerheblicher Eingriff in das gewachsene Landschaftsbild verbunden, aufgrund der deutlichen Vorbelastung durch die zur Elektrifizierung anstehende Bahntrasse erscheint dieser jedoch im Interesse des gesamtgesellschaftlichen Ziels der Energiewende vertretbar. Dementsprechend haben wir gegen den vorliegenden Planentwurf keine Bedenken, eigene Planungen der Stadt Bad Saulgau sind ebenfalls nicht tangiert. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist deshalb nicht erforderlich. Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen Verfahrensverlauf!		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
15.02.2018	Deutsche Telekom Technik GmbH	Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier nur um einen Gebäudekomplex handelt ist die Bauherrenberatung zuständig. Diese ist über diesen Link zu erreichen: http://www.telekom.de/umzug/bauherren?wt_mc=alias_1156_bauherren oder telefonisch über 0800 330 1903. Ein Lageplan ist beigefügt.		Kenntnisnahme

Beteiligung der Öffentlichkeit

Datum	Behörde	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Es sind keine Anregungen oder Bedenken seitens der Öffentlichkeit eingegangen.		Kenntnisnahme

Aufgestellt: 16.04.2018



Roland Groß